

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
15.05.2019**2.32.01 Nr. 1**
Satzung des Hochschulrechenzentrums**Satzung des Hochschulrechenzentrums
der Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom 09.04.2019**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität Gießen (MUG) in Kraft.

	Stellungnahme	Beschluss
Neufassung	Senat: 24.04.2019	Präsidium: 09.04.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätze und Organisation	1
§ 2 Direktorin / Direktor	1
§ 3 Aufgaben, Zuständigkeiten und Nutzung	2
§ 4 Dezentrale IT-Bedarfe	3
§ 5 Finanzierung	3
§ 6 Evaluation	3
§ 7 Inkrafttreten	3

§ 1 Grundsätze und Organisation

(1) Das Hochschulrechenzentrum (HRZ) ist die zentrale technische Einrichtung der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) für Informationsverarbeitung, Medientechnik und Kommunikation gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 HHG. Es unterstützt die Einrichtungen der JLU im Rahmen der verfügbaren Mittel bedarfsorientiert in allen Bereichen der IT mit der Bereitstellung passender IT-Infrastrukturen, Service- und Beratungsleistungen.

(2) Das HRZ besteht aus den Abteilungen „Infrastruktur“, „Basisdienste und Service“ und „Medien und Anwendungen“. Die Organisation des HRZ kann bei Bedarf durch das Präsidium angepasst werden. Die Direktorin oder der Direktor kann Vorschläge zur Änderung der Organisationsstruktur ins Präsidium einbringen.

(3) Das HRZ wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet.

§ 2 Direktorin / Direktor

(1) Bestellung

- a) Die Direktorin oder der Direktor wird vom Präsidium bestellt und untersteht nach § 49 Abs. 2 Satz 1 des HHG direkt dem Präsidium.
- b) Die Direktorin oder der Direktor wird von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter vertreten, die/der ebenfalls vom Präsidium bestellt wird.

(2) Aufgaben

Die Direktorin oder der Direktor ist zuständig für die ordnungsgemäße Geschäftsführung, die Bewirtschaftung des aus zentralen Mitteln zugewiesenen Budgets und führt die fachliche Aufsicht über das Personal des HRZ. Sie / er berät die Universitätsorgane und -einrichtungen in den Aufgabenbereichen des HRZ nach §3. Sie / er legt dem Präsidium einen jährlichen Bericht sowie einen jährlichen Finanzplan und einen daraus folgenden Budgetantrag vor.

§ 3 Aufgaben, Zuständigkeiten und Nutzung

(1) Die Grundversorgung der JLU mit Einrichtungen zur Kommunikation und Informationsverarbeitung – im Folgenden als Basisdienste bezeichnet – im Sinne von §49 HHG obliegt dem HRZ.

(2) Die Bereitstellung (Konzeption, Implementierung, lfd. Betrieb, Optimierung/Weiterentwicklung) der Basisdienste unterliegt der funktionalen Einschichtigkeit und wird alleinverantwortlich und ausschließlich durch das Hochschulrechenzentrum durchgeführt. Sofern die personelle, sachliche und technische Ausstattung sichergestellt ist, ist die Delegation von Basisdiensten oder Teilen davon an andere organisatorische Bereiche möglich. Vorschläge hierfür bringt die Direktorin oder der Direktor ins CIO-Gremium) ein,

(3) Basisdienste sind:

- a) Academic Communication: E-Mail / Videoconferencing
- b) Telekommunikationsnetz, Telefonanlage
- c) Datennetz: Local Area Network / Wide Area Network / Internet-Anschluss bis zur Netzwerkdose, WLAN, Firewalls
- d) Medientechnik
- e) Server-Räume, Server-Infrastruktur (Hosting / Housing)
- f) High Performance Computing (TIER 3)
- g) Identity Management
- h) Datensicherung (nur für Basisdienste als Bestandteil des Service Level Agreements)
- i) Technische IT-Sicherheit sowie Entwicklung und Umsetzung von IT-Sicherheitsstrategien
- j) Softwarelizenzmanagement / Software Asset Management
- k) Datenspeicherung / Fileserver
- l) Sync & Share (sicherer Datenaustausch)
- m) Hausdruckerei und Großformatscan
- n) die Bereitstellung einer IT-Arbeitsplatz-Infrastruktur (Hardware, Standardsoftware) für die Universitätsverwaltung,
- o) IT-Beschaffung gemäß Beschaffungsordnung der JLU
- p) Betrieb und Wartung der Brand- und Einbruchmeldeanlagen
- q) Betrieb und Wartung der Zutrittskontroll- und Zeiterfassungssysteme

(4) Weitere Aufgaben des HRZs, die zum Teil über Basisdienste hinausgehen, sind folgende Geschäftsanwendungen, für die das HRZ Plattformen bereitstellt:

- a) Content-Management-System / Webauftritt
- b) Campus-Management-System
- c) Lernplattform
- d) Enterprise-Resource-Planning (SAP-Basis)

- e) Forschungsinformationssystem
- f) Dokumentenmanagementsystem
- g) Computer-Aided Facility Management
- h) Lokale Bibliothekssysteme

(5) Darüber hinaus bietet das HRZ optionale Dienste an, die von anderen Organisationseinheiten für die eigenen Bedarfe auch in Eigenregie ausgeführt werden können:

- a) nach Vereinbarung mit den Fachbereichen und Einrichtungen die Bereitstellung einer IT-Arbeitsplatz-Infrastruktur (Hardware, Standardsoftware),
- b) Datensicherung für dezentrale Daten.

(6) Die oben aufgeführten Aufgaben werden im Rahmen eines Leistungskatalogs konkretisiert und die Umfänge der Leistungserbringung definiert. Dieser wird vom HRZ bestellt und vom CIO-Gremium bestätigt.

(7) Die Nutzung der Dienste des Hochschulrechenzentrums ist in einer Benutzerordnung zu regeln.

§ 4 Dezentrale IT-Bedarfe

(1) Werden spezielle IT-Bedarfe außerhalb des §3 dieser Satzung seitens des HRZ nicht angeboten, gilt:

- a) Diese Bedarfe werden der Direktorin oder dem Direktor gemeldet. Sie/er trägt die Anforderungen in das CIO-Gremium zur Entscheidung der weiteren Vorgehensweise inkl. Level des Supports.
- b) Nach Beschluss des CIO-Gremiums werden durch das HRZ die Möglichkeiten der Umsetzung eruiert und ein Umsetzungskonzept inklusive Ressourcenbedarf und Service Level vorgeschlagen und dem Präsidium zur Entscheidung vorgelegt.
- c) Werden spezielle IT-Bedarfe der Fachbereiche oder Einrichtungen nach Beschluss des Präsidiums auch zukünftig nicht in das Portfolio des HRZs aufgenommen, können diese unter Berücksichtigung der rechtlichen und universitären Regelungen dezentral betrieben werden.

(2) Der Betrieb dezentraler IT in anderen Organisationseinheiten kann nach Vereinbarung vom HRZ unterstützt oder übernommen werden, ggf. unter Bereitstellung von zusätzlich benötigten Ressourcen.

(3) Bei Bedarf müssen Organisationseinheiten Ansprechpartner benennen.

§ 5 Finanzierung

(1) Die Finanzierung des HRZ erfolgt durch Mittel, die dem HRZ durch das Präsidium zugewiesen werden, sowie durch Einwerbung von Drittmitteln.

(2) Die Zuweisung erfolgt auf Basis des jährlich durch die Direktorin oder den Direktor vorzulegenden Finanzplans und Budgetantrages.

§ 6 Evaluation

Die vom Hochschulrechenzentrum geleistete Arbeit wird in regelmäßigen Abständen – längstens jedoch nach 10 Jahren - durch vom Präsidium eingeholte externe Gutachten evaluiert.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität Gießen (MUG) in Kraft.

Gießen, den.09.04.2019

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen